

## Ergänzung zur Absenzenordnung, Kapitel „Vorhersehbare Absenzen“ Gültig für das Schuljahr 2018/2019

### Regelung der „freien Halbtage“

1. Im ersten Semester können drei freie Halbtage, im zweiten Semester zwei freie Halbtage bezogen werden, einzeln oder in Folge.
2. Als Halbtag gelten vier oder fünf zusammenhängende Lektionen; massgebend ist der Stundenplan. Die Halbtage sind nicht in Einzellektionen aufteilbar.
3. Grundsätzlich kann der Zeitpunkt des Bezugs frei gewählt werden. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung 4.
4. Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte Prüfung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss. Nicht zulässig ist der Bezug ebenfalls bei Veranstaltungen im Klassenverband oder mit der ganzen Schule, z. B. Sporttag, Exkursion, Sonderwoche, Semester- und Schuljahresschluss (Aufzählung nicht abschliessend).
5. Ein freier Halbtag befreit nicht von der Pflicht, die Hausaufgaben zu erledigen. Das Aufarbeiten des verpassten Stoffes liegt in der Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin.
6. Das Formular zum Bezug eines freien Halbtages ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben (auch für Volljährige).
7. Es muss mindestens eine Woche im Voraus der *Klassenlehrkraft persönlich oder dem Sekretariat* abgegeben werden.
8. Nicht bezogene Halbtage eines Semesters können nicht auf das nächste Semester übertragen werden.
9. Ist das Kontingent der freien Halbtage erschöpft, bedürfen voraussehbare Absenzen eines schriftlichen frühzeitigen Gesuchs an die Klassenlehrkraft (bis zu einem Tag) oder an die zuständige Prorektorin (mehr als ein Tag), die dieses prüfen und allenfalls bewilligen kann.
10. Halbtage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen.
11. Nicht ordnungsgemäss angekündigte Absenzen gelten als unentschuldigt.

Bei nicht vorhersehbaren Verhinderungen (z. B. Krankheit) gilt die übliche Abmelde- und Entschuldigungspflicht durch die Erziehungsberechtigten gemäss Reglement.

Diese Regelung gilt im Schuljahr 2018/2019 für alle Klassen.

Die Geschäftsleitung  
1. August 2018